

A N T R A G *) auf Mitgliedschaft im(Zutreffendes / Gewünschtes bitte ankreuzen!)**WOHN-IN = Wohnraum-Interessen e.V.****MIET-IN Mieter-Interessen-Verein e.V.
(inclusive WOHN-IN = Wohnraum-Interessen e.V.)**48153 M ü n s t e r , Hammer Straße 26 c, Telefon 0251 / 52 30 21, Fax 0251 / 52 23 24
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr.: 9622 465

Name	Vorname	Geb.-datum
Straße	PLZ / Ort	Mitgl.-Nr.: (wird vom Ver- ein eingetragen)
(<input type="checkbox"/> Gewünschtes ankreuzen!) <input type="checkbox"/> WOHN-IN <input type="checkbox"/> MIET-IN incl. WOHN-IN		Zahlungsart
Jahresbeitrag:	€ 47,--	€ 69,--
Aufnahmegebühr:	€ 21,--	€ 26,--
Gesamt:	€ 68,--	€ 95,--
		<input type="checkbox"/> Barzahlung <input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Lastschrift (s.u.)

Satzung, Organisationsrichtlinien und Abschrift dieses Antrages erhalten und anerkannt zu haben sowie auf die Kündigungsfrist hingewiesen worden zu sein, wird hierdurch bestätigt.

(Nur ausfüllen, wenn Einzug im Lastschriftverfahren gewünscht wird.)

Gleichzeitig ermächtige ich den WOHNRAUM-INTERESSEN e.V. hiermit widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem nachfolgend angegebenen Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Ort

des Geldinstitutes: Bankleitzahl:

Name des Kto.-inhabers

Konto-Nr.: (nur falls nicht = Mitglied):

Ergänzende persönliche Angaben (bitte unbedingt ausfüllen)Falls es sich bei der oben angegebenen Anschrift **nicht** um den auf dem Personalausweis eingetragenen Wohnsitz handelt, bitte hier den gemeldeten Wohnsitz gemäß Personalausweis eintragen oder weiteren = 2. Wohnsitz eintragen.

PLZ / Ort: Straße:

Telefon privat: Telefon dienstlich:

Telefon sonstiges: eMail:

Fax privat: Fax dienstlich:

Geburtsort: Beruf:

Personalausweis-/Reisepaß-Nr.: Ausstellungsort:

(künftige) Mitbewohner des Mitgliedes:

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Beruf:

Wohnungssuche nein ja und zwar (Objekt / Größe / Ort / Lage / max. Miete):**Von WOHN-IN erfahren durch:**

- Empfehlung von Bekannten (20)
- Infostand (21)
- Frühere eigene Mitgliedschaft (22)
- Selber ehemaliger Mitsucher (23)
- Werbezettel / -prospekt (24)
- Firmenschild (25)
- Telefonbuch [MS/WAF, Örtliches] (26)
- Telefonbuch [Gelbe Seiten] (27)

Anzeigen in:

- Westfälische Nachrichten (30)
- Münstersche Zeitung (31)
- na dann ... (33)
- AStA-Info (34)
- sonstige Veröffentlichung (35)
- Internet (36)
- (37)

Ort:, Datum

Unterschrift(en) Mitglied / Kto.-inhaber:

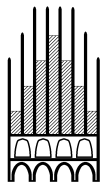
.....

Münster, Datum (= Aufnahmedatum)

Unterschrift Sachbearbeiter:

.....

Leistungsbeschreibungen



WOHN-IN

WOHNRAUM-INTERESSEN E.V.

www.wohn-in.de

48153 Münster
Hammer Straße 26 c
☎ 0251 / 52 30 21
Fax: 0251 / 52 23 24
wohn-in@wohn-in.de

Bürozeiten: Montag – Freitag 9⁰⁰ bis 19⁰⁰ Uhr
Samstag 9⁰⁰ bis 14⁰⁰ Uhr

Der WOHN-IN e.V. ist ein unabhängiger Mieterverein, der 1983 gegründet wurde und über 6.000 Mitglieder hat.

Er bietet seinen **Mitgliedern:**

• Hilfe bei Mieterproblemen

Rechtsberatungen in Mietrechtsfragen durch Rechtsanwälte können **ohne Wartezeit** sofort nach Aufnahme in den Verein nach Terminvereinbarung in Anspruch genommen werden. Sie können sich auch auf Probleme beziehen, die **vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden** sind. Möglich sind telefonische und persönliche Beratungen.

Der Verein übernimmt sämtliche Kosten für die anwaltlichen Beratungen, Prüfungen sowie eventuell notwendigen außer- und vorgerichtlichen anwaltlichen Schriftwechsel.

(Weitere Einzelheiten siehe Organisationsrichtlinien)

• Hilfe bei Problemen mit Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Fehlerhaft erscheinende Heiz- und/oder Nebenkostenabrechnungen können dem Verein zur Prüfung vorgelegt werden. Es wird dann ein anwaltlicher Prüfungsbericht erstellt.

Falls erforderlich erfolgt das weitere Vorgehen im Rahmen der Rechtsberatungen (s.o.) durch Anwälte.

(Weitere Einzelheiten siehe Organisationsrichtlinien)

• Hilfe bei der Wohnungssuche

Der Verein versteht sich u.a. als "schwarzes Brett" für Wohnungssuchende. Entsprechend bemüht er sich um möglichst viele "Aushänge" an diesem "Brett". Zum Aushang werden aber nur Mietobjekte (vom möblierten Zimmer bis zum Luxushaus) aus dem Großraum Münster angenommen, die **provisionsfrei** angemietet werden können. Die Mietobjekte sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Verein benannt werden, in der Regel **nicht** gleichzeitig in der Zeitung inseriert. So haben Mitglieder eine realistische Zusatzchance, auf diesem Wege eine geeignete Wohnung zu finden.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Kenntnis über die dem Verein als anmietbar benannten Wohnobjekte zu erlangen: entweder **persönliche Einsichtnahme** im Vereinsbüro oder **telefonische Abfrage**.

(Weitere Einzelheiten siehe Organisationsrichtlinien)

• Möglichkeit zum Abschluß einer Prozeß-Rechtsschutzversicherung

Wer auch das Kostenrisiko einer **prozessualen** mietrechtlichen Auseinandersetzung absichern möchte, kann (durch die Mitgliedschaft im MIET-IN e.V.) Prozeß-Rechtsschutz erlangen. Abgedeckt sind somit sämtliche aufgrund eines Prozesses anfallenden Anwalts-, Gerichts-, Gutachter- und Zeugenkosten bis zur Höchstsumme von 52.000,- € pro Versicherungsfall. Die Selbstbeteiligung beträgt 75,- € pro Versicherungsfall.

Der Versicherungsschutz beginnt 3 Monate nach Aufnahme in den MIET-IN e.V. und erstreckt sich auf Streitigkeiten, die nach Ablauf dieser dreimonatigen Wartefrist entstehen.

(Weitere Einzelheiten siehe Organisationsrichtlinien)

Beiträge / Mitgliedschaft

	<u>entweder</u> WOHN-IN e.V.	<u>oder</u> MIET-IN e.V. = mit Prozeß-Rechtsschutzversicherung
Aufnahmegebühr (einmalig)	21,- €	26,- €
Mitgliedsbeitrag (für 1 Zeitjahr = für 12 Monate)	47,- €	69,- €

Die **1-jährige Mindest-Mitgliedschaft** verlängert sich stillschweigend und automatisch, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres **schriftlich** gekündigt wird.

(Weitere Einzelheiten siehe Organisationsrichtlinien)



Rechtsberatungen

Der Anspruch auf anwaltliche Rechtsberatungen in Mietrechtsfragen entsteht unmittelbar nach Aufnahme in den Verein (= ohne Wartezeit!) und besteht nur für Mietobjekte, die

- als Wohnung genutzt werden,
- in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind und
- ehemaliger, derzeitiger oder künftiger Wohnsitz des Mitgliedes sind.

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich; Termine sind frühzeitig mit dem Vereinsbüro zu vereinbaren! Der Verein entscheidet, wo und von wem die Beratungen durchgeführt werden.

Der Verein übernimmt nur vor- und außergerichtliche Kosten für anwaltliche Beratungen, Prüfungen sowie eventuell notwendigen anwaltlichen Schriftwechsel.

Prüfung der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Zur anwaltlichen Prüfung von Heiz- und Nebenkostenabrechnungen sind dem Verein unter Angabe der **Mitgliedsnummer** folgende Dokumente zuzuleiten:

- **Kopien** aller vom Vermieter übersandten **Abrechnungsunterlagen**
- **Kopie** des zugrunde liegenden **Mietvertrages** (bitte **alle Seiten!**)
- ggf. **Kopien** der Vorjahresabrechnung für dieselbe Wohnung.

Nützlich sind zusätzliche Hinweise bezüglich besonderer Auffälligkeiten oder vermuteter Fehler (bitte auf einem gesonderten Blatt vermerken).

Hilfe bei der provisionsfreien Wohnungssuche

Um die beim Verein eingereichten Wohnungsangebote zu erfahren, gibt es für Mitglieder zwei Möglichkeiten:

- **Persönliche Einsichtnahme im Vereinsbüro**
Montag bis Freitag 9.00 - 19.00 Uhr, Samstag 9.00 - 14.00 Uhr
(unter Vorlage des Mitglieds- und Personalausweises)
- **Telefonische Abfrage** (nur für Eingänge der letzten zwei Tage!)
Montag bis Freitag 16.00 - 19.00 Uhr (unter Angabe der Mitglieds-Nr.).

Die Weitergabe von wohnungs- oder vermietetbezogenen Daten an Nicht-Mitglieder, Makler oder deren Zubringerdienste ist nicht zulässig! Bei Zuwiderhandlung bleiben (straf-)rechtliche Schritte vorbehalten!

Datenänderungen / Mitgliedsausweis

Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich bekanntzugeben. Falls die Wohnung über WOHN-IN gefunden wurde, ist dies dem Verein ebenfalls mitzuteilen.

Der Mitgliedsausweis ist **nicht übertragbar**.

Der Verlust muß dem Verein sofort angezeigt werden. Für einen neuen Ausweis werden €3,- berechnet.

Beiträge / Gebühren

Bei Beitragsrückstand

- werden Mahngebühren in Höhe von €6,- erhoben und die entstandenen Portokosten in Rechnung gestellt,
- ruhen die Mitgliedschaftsrechte,
- **ruht der Versicherungsschutz** der MIET-IN-Mitglieder; **bei grobem Rückstand erlischt er!**

Der volle Mitgliedsbeitrag bleibt jedoch zur Zahlung fällig!

Dem Verein entstandene Gebühren für Melderegisterauskünfte und Rücklastschriften müssen erstattet werden.

Kündigung der Mitgliedschaft

Sowohl die Mitgliedschaft im WOHN-IN, als auch die Mitgliedschaft im MIET-IN **verlängert sich stets stillschweigend und automatisch**, wenn sie nicht **schriftlich gekündigt** wird. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres erfolgen. Ein Mitgliedschaftsjahr entspricht einem Zeitjahr (12 Monate). Die Kündigung muß **spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres** dem Verein zugegangen sein!

Die MIET-IN-Mitgliedschaft kann separat gekündigt werden, ohne dadurch die WOHN-IN-Mitgliedschaft zu beenden!

Durch Kündigung der WOHN-IN-Mitgliedschaft endet jedoch automatisch auch die MIET-IN-Mitgliedschaft.

Möglichkeiten zu kündigen:

- persönlich (Kündigungsvordruck im Büro unterschreiben – Abschrift aufheben)
- per Brief (bitte Rückporto für Zugangsbestätigung beilegen oder telefonisch den Zugang abfragen)
- per Einschreibebrief (Postbeleg aufheben)
- per Fax mit eigenhändiger Unterschrift (Faxbericht aufheben)
- per eMail-Anhang mit eingescannter eigenhändiger Unterschrift (Sendeeinstellung: mit Lesebestätigung)

Kündigungserklärungen **ohne eigenhändige Unterschrift** werden **nicht anerkannt**.



Eine Mitgliedschaft im MIET-IN beinhaltet alle Leistungen des WOHN-IN

und zusätzlich

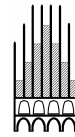
Prozeß- Rechtsschutzversicherung

Versichert ist nach § 29 ARB die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Mieterinteressen aus Miet- und Pachtverhältnissen **einer** (= der dem Verein als Wohnsitz angegebenen) selbstbewohnten und nicht gewerblich genutzten Wohneinheit.

Abgedeckt sind sämtliche im Rahmen eines gerichtlichen Mietrechtstreits anfallenden Anwalts-, Gerichts-, Zeugen- und Gutachterkosten bis zur **Höchstsumme** von € 52.000,- pro Versicherungsfall. Die Selbstbeteiligung beträgt €75,- pro Versicherungsfall.

Der prozessuale **Versicherungsschutz** beginnt 3 Monate nach Aufnahme in den MIET-IN und erstreckt sich ausschließlich auf Probleme bzw. Streitigkeiten, die **nach Ablauf** der dreimonatigen Wartezeit entstanden sind.

Nur WOHN-IN-Mitglieder können im MIET-IN Mitglied werden! Besteht eine Mitgliedschaft im MIET-IN, so wird die WOHN-IN-Mitgliedschaft beitragsfrei geführt. Der WOHN-IN hat Inkassovollmacht für den MIET-IN.



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wohnraum-Interessen e.V." und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter VR 2573 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereines ist es, die wohnraumbezogenen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen sowie alle auf Beschaffung, Erstellung, Erhaltung und Nutzung gesunden und preiswerten Wohnraumes gerichteten Bestrebungen zu fördern.

Hierzu macht er es sich zur Aufgabe

1. seinen Mitgliedern bei der Wohnraumsuche und -gestaltung sowie in Umzugs- und sonstigen Wohnfragen kostenlos behilflich zu sein,
2. seinen Mitgliedern sämtliche gesetzlich zulässigen Auskünfte in allen wohnungsbezogenen Angelegenheiten zu erteilen,
3. alle ihm möglichen gesetzlich zulässigen Aktivitäten im wohnungswirtschaftlichen Bereich zu entwickeln und zu entfalten.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die sich zu der Zielsetzung gemäß § 2 dieser Satzung bekennt.

Ein Mitgliedschaftsjahr entspricht einem Zeitjahr. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Mitgliedschaftsjahr. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch und stillschweigend, wenn sie nicht gemäß § 3 III. dieser Satzung beendet wird.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person nach freiem Ermessen.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. ausschließlich zum Ende eines Mitgliedschaftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf eines Mitgliedschaftsjahres dem Vorstand oder in einer Geschäftsstelle des Vereins vorzuliegen hat, oder
2. durch Ausschluß aus dem Verein.

Gründe für einen Ausschluß können sein:

- a) Verstoß gegen § 2 dieser Satzung,
- b) Verstoß gegen § 3 IV. dieser Satzung,
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
- d) grobe Beitragsrückständigkeit.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder.

Der Ausschluß wird durch den Vorstandsbeschuß sofort wirksam. Die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen erlöschen zum gleichen Zeitpunkt. Ein Recht auf volle oder anteilmäßige Rückerstattung des gezahlten oder auf Erlaß des fälligen Mitgliedsbeitrages für das zum Zeitpunkt des Ausschlusses angefangene Mitgliedschaftsjahr hat der Betroffene nicht. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

IV. Rechte und Pflichten durch die Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, auch in den Geschäftsstellen anderer Städte, zu benutzen. Dieses Recht ruht bei Beitragsrückstand.

Aus der Gewährung von Rat, Informationen oder Hilfe durch den Verein können keine Ansprüche gegen den Verein und seine Organe hergeleitet werden.

Die Weitergabe des über den Verein angebotenen Wohnraumes an Nichtmitglieder, Makler oder Zubringerdienste dafür ist nicht zulässig.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus einem gewählten Mitglied oder höchstens zwei gewählten Mitgliedern, und zwar dann einem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

II. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt und ist von den Vorschriften des § 181 BGB generell befreit. Erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes, so ist eine Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Nachwahl einzuberufen, sofern ansonsten der Vorstand nicht aus mindestens noch einem gewählten Mitglied besteht. Erfolgt auf einer Mitgliederversammlung keine Neuwahl, so bleibt der bis dahin amtierende Vorstand kommissarisch im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

III. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist unter Befreiung von § 181 BGB jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.

IV. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 5 III. dieser Satzung.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3 II., III. dieser Satzung.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß § 6 I. dieser Satzung ein.
4. Der Vorstand entscheidet über Ort und Organisation der Geschäftsstellen. Er entscheidet über Anstellung, Entlassung und Kompetenzen von Mitarbeitern und Geschäftsstellenleitern.
5. Der Vorstand beschließt über Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Mahngebühren, deren Höhe, gemäß § 45 Abs. 2, Satz 1, 2. Alt. BGB unter Beachtung von § 7 VI. Satz 2 dieser Satzung den Anfall des Vereinsvermögens und über Satzungsänderungen, soweit letztere nicht gemäß § 6 III., 3. dieser Satzung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
6. Dem Vorstand obliegt die Kassen- und Buchführung. Er kann zu diesem Zweck jedoch auch einen Geschäftsführer oder einen sonstigen Bevollmächtigten einsetzen.
7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse von allen seinen Mitgliedern unterzeichnet schriftlich niederlegen.

§ 6

Mitgliederversammlung

I. Einberufung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt oder
 - c) das Interesse des Vereins das erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Geschäftsstellen des Vereins zu erfolgen.

II. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

III. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. über die Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten des Vorstandes fallen,
2. den Vorstand abzuberufen und einen neuen Vorstand zu bestellen,
3. über Satzungsänderungen von § 2 Abs. 1 und 3, § 4, § 6 III. 2., § 7 I., III. bis V. dieser Satzung und Auflösung des Vereins zu beschließen. Es ist neben der Zustimmung des ersten Vorsitzenden
 - a) zu Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Drittel,
 - b) zu Änderungen des Zwecks von drei Viertel,
 - c) zur Auflösung des Vereins von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Beschlüsse wörtlich und die genauen Stimmenverhältnisse enthält und vom Vorstand unterschrieben werden muß.

§ 7

Beiträge, Vermögen

I. Das Vermögen des Vereins besteht aus

1. gemäß § 5 IV. 5. dieser Satzung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen,
2. gemäß § 5 IV. 5. dieser Satzung festgesetzten Aufnahmegebühren,
3. Spenden.

II. Die Mitgliedsbeiträge werden ohne Zahlungsaufforderung mit Beginn eines Mitgliedschaftsjahres automatisch fällig.

III. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

V. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung nachzuweisen.

VI. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist gemäß § 5 IV. 5. dieser Satzung über den Anfall des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vereinsvermögen darf aber nur an eine als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannte Organisation fallen.

§ 8

Beschlüsse

I. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand faßt Beschlüsse, wenn er aus mehr als einer Person besteht, mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

II. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gemäß § 6 III. 5. dieser Satzung zu protokollieren, Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 5 IV. 7. dieser Satzung zu den Akten zu geben.